

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ordnungsbehörde

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0582/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	07.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Marktstandgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte (Marktstandgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte ist die derzeit noch geltende Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003.

Nachdem bereits in der Sitzung des Rates am 31.05.2011 eine neue separate Satzung zur Erhebung der Kirmesstandgebühren beschlossen wurde, erfolgte nunmehr auch die Überarbeitung der Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen.

Der in der Satzung vorgeschlagenen Gebührenhöhe liegt eine aktuelle Gebührenkalkulation zugrunde. Die Kalkulationsunterlagen sind der Vorlage beigelegt.

Aus dieser Gebührenkalkulation ist ersichtlich, dass die bisher für Stadtfeste und Weihnachtsmärkte erhobenen Gebühren nicht mehr ausreichen, um die entstehenden Kosten zu decken. Um bei Stadtfesten und Weihnachtsmärkten die Kostendeckung zu gewährleisten, muss daher entsprechend der Kalkulation bei Stadtfesten die Gebühr von 0,13 € je m² und Veranstaltungstag auf 0,22 € und bei Weihnachtsmärkten von 0,34 € auf 0,58 € je m² und Veranstaltungstag erhöht werden.

Nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes sind bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühren Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Stadtfeste und Weihnachtsmärkte stellen wichtige kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen in den einzelnen Ortszentren dar. Vor diesem Hintergrund sollte die Gebührenhöhe keinesfalls über den zur Kostendeckung erforderlichen Betrag hinausgehen.

Für die sonstigen Märkte könnte nach der aktuellen Gebührenkalkulation die Gebühr von 0,27 € je m² und Veranstaltungstag auf 0,18 € gesenkt werden. Unter die sonstigen Märkte fallen insbesondere die Trödelmärkte. Anders als bei Stadtfesten und Weihnachtsmärkten steht hier das wirtschaftliche Interesse des Veranstalters im Vordergrund, das angemessen zu berücksichtigen ist. Dementsprechend wird auf ein Absenken der Gebühr verzichtet und die bisherige Gebühr beibehalten.

Bei den Wochenmärkten wurden bisher unabhängig von der angebotenen Ware 0,55 € je m² und Veranstaltungstag erhoben.

Ziel ist es, auf den Wochenmärkten in Bergisch Gladbach ein vielfältiges Angebot an frischen Erzeugnissen vorzuhalten. Denn nur die Vielfältigkeit an Frischwaren erhält langfristig die Attraktivität eines Wochenmarktes. Diese Entwicklung soll zukünftig auch über die Gebührenerhebung gesteuert werden. Zudem soll in der Gebühr auch das höhere Risiko der Verkaufsstände mit verderblichen Waren berücksichtigt werden.

Dementsprechend werden die Gebühren nunmehr anbotsspezifisch erhoben.

Daneben wird eine Mindestgebühr eingeführt.

Die Gebühr wird weiterhin nach m² berechnet und nicht wie u. a. in Leverkusen nach

Frontmetern. Es gibt zahlreiche Stände, die zwar dieselben Frontmeter aber sehr unterschiedliche Tiefen haben und dadurch die Straße in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Für Stände mit Frischwaren werden nunmehr 0,65 € pro m² und Veranstaltungstag erhoben und für die sonstigen Stände 0,80 €.

Diese Gebührenneukalkulation führt zu einer moderaten Erhöhung wie am Beispiel des Wochenmarktes in Bergisch Gladbach Zentrum aufgezeigt wird:

Bisherige Gebühreneinnahmen pro Markttag: 901,00 €

Zukünftige Gebühreneinnahmen pro Markttag: 1.125,00 €

Zum Vergleich wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Gebührensatzung der Stadt Leverkusen auf die Marktstände des Wochenmarktes in Bergisch Gladbach Gebühreneinnahmen pro Markttag in Höhe von 1.058,00 € zur Folge hätten.

Von einer weiteren Erhöhung der Gebühren rät die Verwaltung ab. Bei einer insgesamt zu hohen Belastung der Marktbesucher ist zu befürchten, dass insbesondere die großen Stände, unter die vor allem die Obst- und Gemüsestände fallen, die Märkte in Bergisch Gladbach nicht mehr aufsuchen.

Es wird daher der Erlass der vorgelegten Satzung empfohlen.

**Satzung der Stadt Bergisch Gladbach
über die Erhebung von Standgebühren für Wochenmärkte, Stadtfeste,
Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte
(Marktstandgebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Wochenmarktveranstaltungen der Stadt Bergisch Gladbach und für die Überlassung von Flächen für Stadtfeste, Weihnachtsmärkte und sonstige Märkte werden Standgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) die Marktbeschicker,
 - b) die Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Festsetzung nach § 69 GewO,
- b) mit der Zuweisung eines Standplatzes und bei unerlaubter Sondernutzung mit Inanspruchnahme des Platzes.

**§ 4
Gebührenhöhe**

1. Wochenmärkte

Pro qm zur Verfügung gestellte bzw. in Anspruch genommene Fläche je Markttag

Frischwaren:		0,65 €
	Mindestgebühr	5,00 €
Sonstige Waren:		0,80 €
	Mindestgebühr	10,00 €

2. Stadtfeste, Weihnachtsmärkte, sonstige Märkte

Pro qm benötigte Fläche je Veranstaltungstag. Als benötigte Fläche gilt die Fläche, die zum Aufstellen der Geschäfte und zum Durchgang für die Besucher bereitgestellt werden muss.

Stadtfeste	0,22 €
Weihnachtsmärkte	0,58 €
Sonstige Märkte	0,27 €

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

Für Wochenmärkte gilt:

- Bei festen Beschickern der Wochenmärkte wird die monatlich zu zahlende Standgebühr zum 1. eines jeden Monats fällig; für die Zahlung ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- Bei fliegenden Händlern wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Platzes fällig. Die Gebühr wird von der Marktaufsicht der Stadt Bergisch Gladbach für den jeweiligen Markttag gegen Quittung erhoben und kassiert.

§ 6 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. In Einzelfällen können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Gebühren erstattet oder angerechnet werden.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn eine Standplatzzuweisung widerrufen wird, ohne dass der Widerruf vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
3. Wer den überlassenen Standplatz nicht, verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Märkte und andere marktähnliche Veranstaltungen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.04.2003 in der Fassung der Änderung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach

--

--
